

Öffentliche Bekanntmachung

Der Markt Falkenstein plant, den Dorfweiher Erpfenzell zu erneuern, den namenlosen Wiesengraben, der den Dorfweiher speist, auf einer Länge von 60 Metern zu renaturieren und den unterhalb des Dorfweihers verrohrten Wiesengraben zu verlegen.

Der Dorfweiher soll als naturnahes und erlebbares Gewässer zur Naherholung für die Dorfbewohner gestaltet werden. Dafür wird das alte Betonbecken aufgelassen und östlich des Feuerwehrhauses ein Erdbecken mit unterschiedlichen Höhenstufen gegraben. Dadurch werden Tief- und Flachwasserzonen geschaffen, welche die Gewässerökologie aufwerten und die Zugänglichkeit zum Gewässer hin erleichtern.

Der namenlose Wiesengraben, der den Dorfweiher speist, verläuft aus Richtung Osten kommend als begradigter Graben bis etwa auf Höhe des bestehenden Dorfweihers. Im Zuge der geplanten Renaturierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Freilegung des Gewässerlaufs aus der Verrohrung und Neuanlage des Wiesengrabens nördlich des neuen Dorfweihers Erpfenzell
- Schaffung eines durchgängigen, barrierefreien Laufs mit natürlichem Gefälle
- Punktuelle Sicherung des Böschungsfußes mit Felsen und Gehölzen an den Prallufem
- Einbringen von Kies in den Sohlbereich

auf einer Länge von ca. 60 Metern.

Der Wiesengraben ist ca. 50 Meter nach der Ausleitung in den Weiher verrohrt. Der mit wechselnden Nennweiten verrohrte Wiesengraben verläuft mit hydraulisch ungünstigen Abwinkelungen unter der St 2148 über die Fl.Nrn. 1933 und 1935 Gemarkung Arrach zum Lederbauernbachl.

Bei der Verlegung ist folgendes geplant:

- Sicherstellung der Ableitung des Wassers aus dem Graben und dem Dorfweiher
- Orientierung der Rohrdimensionen an der bestehenden Ableitung
- Sicherung des Einleitungsbereiches im Ledernbauernbachl vor Erosion

Eine Auflassung der Verrohrung mit Renaturierung ist hier nicht möglich. Ab dem neu geplanten Dorfweiher soll der namenlose Wiesengraben über ein Einlaufbauwerk der neu zu erstellenden Ablaufleitung DN 400 aus Stahlbeton zugeführt werden. Diese wird dann, gegenüber der bestehenden Ablaufleitung, nach Norden hin verlegt.

Die Maßnahmen dienen u.a. der Verbesserung der Hochwassersituation bzw. Abflusssituation nach länger andauernden und größeren Regenereignissen.

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 27.09.2021 bis 27.10.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zimmer 11, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich: www.markt-falkenstein.eu

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 11.11.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Falkenstein, 17.09.2021
Markt Falkenstein



Fries

1. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch:

1. Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 17.09.2021

abgenommen am:

2. Veröffentlichung durch Presse

3. Veröffentlichung über Internet